

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1052/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 25.07.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.09.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.09.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.09.2017	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 29. August 2017 Stadtverwaltung gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, den September 2017 Stadtverwaltung Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der ÜWG zu.

1. Sachverhalt

Die Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) ist mit einem Anteil i.H.v. 95% an der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (nachfolgend: ÜWG) beteiligt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der ÜWG datiert vom 12.08.2013.

Um der ÜWG ein weiterreichendes Betätigungsfeld einzuräumen, soll ihr Unternehmensgegenstand in § 2 des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf zwei Geschäftsfelder (Baulandentwicklung sowie die Entwicklung und Vermarktung eigener Grundstücke) erweitert werden. Der Aufsichtsrat der MSW hat bereits in seiner Sitzung am 29.06.2017 dieser Gesellschaftsvertragsänderung zugestimmt. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstands der ÜWG steht im Einklang mit der Satzung der MSW. Während die Entwicklung und Vermarktung der eigenen Immobilien bereits Teil des Unternehmensgegenstands der MSW ist, wurde die Ergänzung um das Geschäftsfeld „Baulandentwicklung“ in der Stadtratssitzung am 28.06.2017 beschlossen. Die notarielle Beurkundung soll zeitnah erfolgen.

Wie in den Gesellschaftsverträgen von verschiedenen Tochtergesellschaften der MSW bereits umgesetzt, soll ferner im Gesellschaftsvertrag der ÜWG auch auf die namentliche Benennung der einzelnen Gesellschafter bei der Festlegung der Höhe des Stammkapitals in § 5 des Gesellschaftsvertrags verzichtet und die entsprechende Textpassage gestrichen werden.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Anlage

Gesellschaftsvertrag ÜWG (Änderungsmodus)